


Dokumenten Titel: Satzung Sportverein	
Dokumenten Besitzer: TuS „Egge“ Schwaney 1921 e.V.	
Dateiname: 20190111 Satzung TuS Egge Schwaney 1921 e.V. Version 1.1.docx	

Satzung Sportverein

TuS „Egge“ Schwaney 1921 e.V.

Ausgabestand vom 11.01.2019

Eingearbeitete Satzungsänderungen:

Version	Datum	Gremium	Eingearbeitete Satzungsänderungen
1.0	12.01.2018	Vorstand	Satzung Neuauflage
1.1	11.01.2019	Vorstand	Anpassungen an DS-GVO (§20)

Inhalt
Präambel

A. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit

B. Vereinsmitgliedschaft

- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Arten der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Ausschluss aus dem Verein

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 8 Beiträge, Gebühren , Beitragseinzug
- § 9 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder
- § 10 Ordnungsgewalt des Vereins

D. Die Organe des Vereins

- § 11 Die Vereinsorgane
- § 12 Die Mitgliederversammlung
- § 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 14 Der geschäftsführende Vorstand
- § 15 Der Gesamtvorstand

E. Sonstige Bestimmungen

- § 16 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mehrarbeit
- § 17 Kassenprüfer
- § 18 Vereinsordnung
- § 19 Haftung des Vereins
- § 20 Datenschutz im Verein

F. Schlussbestimmung

- § 21 Auflösung
- § 22 Gültigkeit der Satzung
- § 23 Satzungsänderungen

Präambel

Der Verein **TuS Egge Schwaney 1921 e.V.** gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.

Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der Verein fördert die Zugehörigkeit behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Anmerkung: Im weiteren Verlauf wird der Einfachhalbe nur die männliche Form für Vereinsämter und allgemein Personen benutzt. Gemeint sind aber immer sowohl weibliche als auch männliche Personen.

Der Gesamtvorstand

A. Allgemeines

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1.1. Der am 21. September 1921 gegründete Sportverein TuS „Egge“ Schwaney führt den Namen TuS „Egge“ Schwaney 1921 e.V.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Altenbeken, Ortsteil Schwaney.
- 1.3. Die Vereinsfarben sind „Schwarz - Gelb“.
- 1.4. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V., des Westfälischen Turnerbundes e.V. und des Deutschen Sportbundes sowie der einzelnen Landes- und Spitzenverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- 1.5. Der Verein ist ins Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn unter der Nummer 764 eingetragen.
- 1.6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- 2.1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen.
- 2.2. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in der(n) Sportart(en) Fußball und Breitensport
 - b) Die Berechtigung der Mitglieder zur Teilnahme am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen
 - c) Die Förderung des Kinder- / Jugend- / Erwachsenen- / Breiten- / Wettkampf- / Gesundheits- / Seniorensports
 - d) Aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern
 - e) Die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
 - f) Die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und –maßnahmen
 - g) Die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften

§3 Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3.3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B. Vereinsmitgliedschaft

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 4.2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- 4.3. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter des minderjährigen Vereinsmitglieds verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
- 4.4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweiligen gültigen Fassung an.
- 4.5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§5 Arten der Mitgliedschaft

- 5.1. Der Verein besteht aus:
 - Aktiven Mitgliedern
 - Passiven Mitgliedern
 - Außerordentlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- 5.2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins/der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- 5.3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- 5.4. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen. Außerordentliche Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.
- 5.5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Ehrenmitglieder werden durch den Gesamtvorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Sie werden durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste
 - durch Tod
 - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern)
- 6.2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse oder an den Mitgliederbeauftragten (durch E-Mail oder schriftlich per Post) des Vereins. Der Austritt kann zum Ende des Geschäftsjahres (31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
- 6.3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen

alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§7 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

- 7.1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - grobe Verstöße gegen die Satzung oder Ordnung begeht
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt
 - sich grob unsportlich verhält
 - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kindes- und Jugendschutzes, schadet
 - wegen Nichtzahlung des Jahresbeitrages
- 7.2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragsstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 7.3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 7.4. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 7.5. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 7.6. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- 7.7. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 7.8. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung

mit der Zahlung von Zahlungspflichten (Beiträgen, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§8 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- 8.1. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzliche Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.
- 8.2. Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Gebühren und Umlagen werden durch einfachen Mehrheitsbeschluss im Gesamtvorstand beschlossen. Umlagen können bis zur Höhe des zweifachen des jährlichen Mitgliederbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
- 8.3. Alle weiteren Regularien bezüglich Beiträge, Beitragsklassen, Gebühren und Beitragseinzug werden in der Beitragsordnung geregelt. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§9 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- 9.1. Mitglieder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr und andere Mitglieder, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelung des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die/den gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- 9.2. Minderjährige Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres üben Ihre Mitgliedschaftsrechte und Ihr Stimmrecht persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung dieser Rechte ausgeschlossen.

§10 Ordnungsgewalt des Vereins

- 10.1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Trainer und Übungsleiter Folge zu leisten.
- 10.2. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach §7 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a) Ordnungsstrafe bis 300 EURO
 - b) Befristeter bis maximal 6 monatiger Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb. Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet.
- 10.3. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 10.4. Der Gesamtvorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe.
- 10.5. Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 10.6. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- 10.7. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

D. Die Organe des Vereins

§11 Die Vereinsorgane

- 11.1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB
 - c) der Gesamtvorstand

§12 Die Mitgliederversammlung

- 12.1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 12.2. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte bis zum 30. April eines Kalenderjahres durchgeführt werden.
- 12.3. Die Mitgliederversammlung wird vom Gesamtvorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Veröffentlichung in dem Vereinsaushängkasten an der Paderborner Str. 1 in Schwaney und dem Internet (www.tuschwaney.de) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung wird durch den Gesamtvorstand durch Beschluss festgelegt. Es sind alle Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres zur Teilnahme einzuladen.
- 12.4. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und –frist ergeben sich aus Absatz 12.3.
- 12.5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 12.6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.
- 12.7. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- 12.8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen

gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung [und zur Änderung des Vereinszwecks] ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- 12.9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
- 12.10. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- 12.11. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht die absolute Mehrheit kein Kandidat im 1. Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird. Die Vorstandmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
- 12.12. Alle Mitglieder können bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand einreichen. Für die Berechnung der zwei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind in dem Vereinsaushängkasten an der Paderborner Str. 1 in Schwaney und im Internet (www.tus-schwaney.de) des Vereins bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.
- 12.13. Die Wahlperiode des Gesamtvorstandes unterteilt sich in geschäftsführenden Vorstand und erweiterten Vorstand. Es wird immer im Wechsel gewählt. In jedem 2. Jahr wird die Wahl des gesamten geschäftsführenden Vorstandes, des 1. Turnwarts, des 1. Schriftführers, des 1. Jugendobmanns und der Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren durchgeführt. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden im darauf folgenden Jahr ebenfalls für zwei Jahre gewählt.

§13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig.

- 13.1. Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstands
- 13.2. Entgegennahme der Rechnungslegung durch den geschäftsführenden Vorstand
- 13.3. Entgegennahme der Kassenprüfberichte
- 13.4. Entlastung des Gesamtvorstands
- 13.5. Wahlen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstands und der Kassenprüfer
- 13.6. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- 13.7. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion des Vereins

§14 Der geschäftsführende Vorstand

- 14.1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 1. Geschäftsführer
 - d) dem 1. Kassierer
- 14.2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, worunter der erste oder der zweite Vorsitzende sein muss, gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Der geschäftsführende Vorstand beschließt / ändert in seiner ersten Vorstandssitzung eine Geschäftsordnung, sofern diese nicht vorhanden ist. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
- 14.3. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die

Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

- 14.4. Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.
- 14.5. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstands ist unzulässig.
- 14.6. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
- 14.7. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen
- 14.8. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zu Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
- 14.9. Weitere Regularien werden durch die Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§15 Der Gesamtvorstand

- 15.1. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
 - dem 2. Geschäftsführer
 - dem 1. Turnwart
 - dem 2. Turnwart
 - dem 1. Schriftführer
 - dem 2. Schriftführer
 - dem 1. Jugendobmann
 - dem 2. Jugendobmann
 - dem 2. Kassierer
 - dem 1. Kassierer Breitensport
 - dem 1. Platzkassierer
 - dem 1. Sozialwart
 - und bis zu vier Beisitzern

- 15.2. Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
- Die Aufrechterhaltung des sportlichen und wirtschaftlichen Betriebs des Vereins.
 - Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung.
 - Ausschluss von Mitgliedern gem. § 7 und Verhängen von Sanktionen gem. § 10.
 - Kommissarische Bestellung von ausgeschiedenen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands.
 - Vorschläge über die Höhe der Beiträge,
 - Beschlussfassung über Aufnahmegebühren sowie Gebühren und Umlagen für besondere Leistungen gem. § 8.
- 15.3. Weitere Regularien werden durch die Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

E. Sonstige Bestimmungen

§16 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit, Ehrenamtspauschale

- 16.1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 16.2. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Gesamtvorstand zuständig.
- 16.3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Gesamtvorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im weiteren ist der Gesamtvorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Trainern / Übungsleitern abzuschließen. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Gesamtvorstand zuständig. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder

Honorierung an Dritte vergeben. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.

- 16.4. Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die durch Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 16.5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 16.6. Einzelheiten können durch eine Finanzordnung geregelt werden.
- 16.7. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG (Ehrenamts-pauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für den Vertragsbeginn, die Vertragsinhalte und das Vertragsende.

§17 Kassenprüfer

- 17.1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.
- 17.2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre, wobei ein Kassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung durch den Gesamtvorstand beauftragen.
- 17.3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

§18 Vereinsordnung

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der Gesamtvorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen.

- a) Beitragsordnung

- b) Finanzordnung
- c) Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand und den Gesamtvorstand.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§19 Haftung des Vereins

- 19.1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die gesetzlichen Ehrenamts- und Übungsleiterpauschalen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 19.2. Der Verein oder einzelne Mitglieder haften nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
- 19.3. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins.
- 19.4. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.

§20 Datenschutz im Verein

- 20.1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- 20.2. Jedes Vereinsmitglied hat Recht auf:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GV,
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

- 20.3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 20.4. Als Mitglied des Verbandes muss der Verein die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Anschrift, Funktion usw.) an den Verband weitergeben.
- 20.5. Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern heraus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

F. Schlussbestimmungen

§21 Auflösung

- 21.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 21.2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 21.3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Altenbeken, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Pflege der Leibesübungen im Ortsteil Schwaney zu verwenden hat.
- 21.4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vereinsvermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§22 Gültigkeit dieser Satzung

- 22.1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 12.01.2018 beschlossen.
- 22.2. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

§23 Satzungsänderungen

- 23.1. Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 23.2. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern durch öffentlichen Aushang im Schaukasten an der Paderborner Str. 1 in Schwaney oder durch das Internet unter www.tus-schwaney.de mitgeteilt werden.
- 23.3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern umgehend schriftlich oder durch öffentlichen Aushang im Schaukasten an der Paderborner Str. 1 in Schwaney oder durch das Internet unter www.tus-schwaney.de mitgeteilt werden.

Schwaney, den 14.06.2018

TuS Egge Schwaney 1921 e.V.

Markus Gerecke

1. Vorsitzender

Patrick Dirichs

2. Vorsitzender

Markus Raabe

1. Geschäftsführer

Benedikt Stiewe

1. Kassierer